

(Ort, Datum)

(Anschrift)

(Tel.-Nr.)

(Fax-Nr.)

Stadt Bedburg
Am Rathaus 1
50181 Bedburg

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung von den nach § 21 a StVO bestehenden Pflichten, und zwar:

- von der Gurtanlagepflicht in Kraftfahrzeugen
- von der Schutzhelmtragepflicht

Die Notwendigkeit hierzu ist gegeben

- wegen meiner Körpergröße (kleiner als 150 cm). Der Einbau besonderer Sicherheitsgurte ist nicht möglich bzw. nicht zumutbar.
- aus gesundheitlichen Gründen (ein ärztliches Attest liegt bei).
- aus gesundheitlichen Gründen wegen eines Herzschrittmachers (ein fachärztliches Gutachten liegt bei).

Ich bin

geboren am _____

Schwerbehinderter ja nein

Art der Behinderung G aG H BI
(Schwerbehindertenausweis liegt bei)

Fahrerlaubnisinhaber ja nein

Führerschein ausgestellt von _____
in _____

(Unterschrift)

Hinweis für Inhaber einer Fahrerlaubnis:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet ist, bei Bekannt werden von körperlichen Mängeln zu prüfen, ob bei Fahrerlaubnisinhabern noch die voller Verkehrstüchtigkeit gegeben ist.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wird bescheinigt, dass

Herr

Frau

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

von der Pflicht

zum Anlegen des Sicherheitsgurtes

befreit werden muss, weil nach
Abwägung aller Gründe aus meiner
ärztlichen Sicht die Gefahren, die sich

beim Anlegen des Sicherheitsgurtes

ergeben könnten, schwerer sind, als die
Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall

ohne Schutz des Sicherheitsgurtes

eintreten.

Es handelt sich um einen vorübergehenden Zustand voraussichtlich bis

einen dauernden und nicht besserungsfähigen Zustand.

Ich bescheinige ferner, dass aus meiner ärztlichen Sicht aufgrund des Befundes die Fähigkeit von
Herrn/Frau, zum sicheren Führen

eines PKW

beeinträchtigt ist.

nicht beeinträchtigt ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Merkblatt für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht

Gemäß § 21a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten Pflicht.

Gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 5b StVO können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

- Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Gurtanlegepflicht:
Die Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn
 - das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder
 - die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.
- Die zwingenden gesundheitlichen Gründe sind durch eine **eindeutige ärztliche Bestätigung** nachzuweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Gurtanlegepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht zwingend befreit werden muss.
 - Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z.B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.
 - Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich befristet werden muss. Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Zustand handelt.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.
 - Für die ärztliche Bescheinigung sollte der dem Antragsformular beigefügte Vordruck verwendet werden.
- Eine Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.